



BT (Germany) GmbH & Co. oHG · Barthstraße 4 · 80339 München

An den Vorsitzenden der
Beschlusskammer 3
Herrn Ernst-Ferdinand Wilmsmann
Bundesnetzagentur

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

München, den 30.01.2019

BK3c-18/018

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für
Interconnection-Verbindungsleistungen ab dem 01.01.2019**

ÖFFENTLICHE FASSUNG – ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSE

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf Ihrer Beschlusskammer für einen Entgeltbeschluss in dem o.g. Verfahren, zu dem wir folgende Anmerkungen haben:

BT begrüßt grundsätzlich die Absenkung des Entgelts für die Leistung Telekom-B.2 und des Entgelts für die im Rahmen des Dienstes O.5 erbrachte Transitleistung der Telekom Deutschland GmbH von zuvor 0,23 Cent/Min. auf nunmehr 0,13 Cent/Min.

Da aber das Entgelt für die Leistung Telekom-B.1 zeitgleich von 0,1 Cent/Min. auf 0,08 Cent/Minute abgesenkt wurde, bleibt es weiterhin bei einer erheblichen Spreizung zwischen dem gemäß der Empfehlung der EU-Kommission auf „pure LRIC“-Basis regulierten Terminierungsentgelt B.1 und dem abweichend auf KeL-Basis regulierten Zuführungsentgelt B.2, für die eine Rechtfertigung nicht erkennbar ist.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist BT der Ansicht, dass es sich bei der Zuführungsleistung B.2 technisch gesehen um das genaue Gegenstück der Leistung B.1 handelt, weil durchlaufene Netzelemente dabei in exakt derselben Weise beansprucht werden wie beim Dienst B.1, nur eben in gegenläufiger Verkehrsrichtung. Die im Verhältnis zu B.1 höheren Entgelte für den Dienst B.2 sind auch nicht durch die Berücksichtigung des (tatsächlichen oder bloß behaupteten) Mehraufwands für den Parallelbetrieb von IP- und PSTN-Netz im Entgelt B.2 gerechtfertigt.

Abgesehen davon, dass etwaige noch abschreibungsfähige Betriebskosten für den Betrieb des PSTN-Netzes inzwischen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegen dürften, stellt es nämlich eine willkürliche und damit rechtsfehlerhafte Ermessensausübung dar, einen von zwei technisch gleichartigen Diensten einer Entgeltregulierung am Maßstab von „pure LRIC“ zu unterziehen, den anderen aber nicht.

BT beantragt daher, den vorgelegten Entwurf für einen Entgeltsbeschluss dahingehend zu ändern, dass für die Leistungen Telekom-B.2 und für den regulierten Transitanteil an der Leistung Telekom-O.5 analog zur Leistung Telekom-B.1 Entgelte von jeweils 0,08 Cent/Min. festgelegt werden.

Daneben bleibt es für BT unverständlich, dass die BNetzA nach wie vor – obwohl das Entgelt O.5 in Gänze der Regulierung unterliegt – den darin enthaltenen Auszahlungssatz an die Mobilfunknetzbetreiber unkontrolliert lässt.

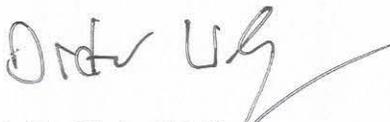
Es besteht weder individuell noch kollektiv irgendein Anreiz für die Mobilfunknetzbetreiber, ihre Auszahlungssätze zu verringern. Im Gegenteil begünstigt der fehlende Wettbewerbsdruck Absprachen bzw. abgestimmtes Verhalten der Mobilfunknetzbetreiber zu Lasten anderer Marktteilnehmer.

Selbst wenn einzelne Mobilfunkanbieter ihre Auszahlungssätze verringern würden, andere dagegen nicht, entstünde dadurch keinerlei Anreiz für Endkunden, ihre 0800-Anrufe aus dem jeweils günstigsten Netz zu tätigen. Denn die entstehenden Verbindungskosten tragen ja nicht die Endkunden, sondern die Betreiber der angerufenen 0800-Rufnummern.

Es ist folglich mit Händen zu greifen, dass der Vorleistungsmarkt für die Zuführung von Verbindungen zu 0800-Rufnummern nicht funktioniert und, da nicht wettbewerblich strukturiert, auch nicht funktionieren kann.

BT bittet daher die Beschlusskammer, sich von den Mobilfunknetzbetreibern Kostennachweise für die von ihnen erhobenen Auszahlungssätzen von derzeit 5,68 Cent/Min. vorlegen zu lassen und eine internationale Vergleichsmarktbetrachtung durchzuführen. Daraus wird sich ergeben, dass eine Festlegung von Höchstgrenzen für die Auszahlungssätze der Mobilfunknetzbetreiber dringend geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Dr. Dieter Wolfram
Regulatory Counsel Germany/Austria/Benelux